

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien



Ausbildungsförderung

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele der Förderung	2
2. Antragstellung und Bewerbungsschlussstermin	2
3. Bewerbungsvoraussetzungen	3
4. Bewerbungsunterlagen	4
5. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren	5
6. Beginn und Dauer der Förderung	6
7. Ideelle Förderung	6
8. Finanzielle Förderung	7
9. Beendigung der Förderung	8

1. Ziele der Förderung

In den unterschiedlichsten Ausbildungsberufen gibt es begabte, leistungsbereite und engagierte Auszubildende, die besonderen Gestaltungswillen zeigen. Sie sind es, die in der Zukunft oftmals Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft werden, z.B. als Meisterin im Betrieb, als Abgeordnete im Landtag oder als Pflegedienstleiter im Krankenhaus. Mit der Ausbildungsförderung unterstützt die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) solche Talente in der beruflichen Ausbildung bei ihrer persönlichen Entwicklung. Wir geben ihnen Werte und Fähigkeiten mit auf den Weg, die sie benötigen, um später Verantwortung in Beruf, Gesellschaft und Politik übernehmen zu können. Denn unsere Demokratie benötigt genau solche Personen, die ihr Halt geben und unser Zusammenleben gestalten.

2. Antragstellung und Bewerbungsschlussstermin

Die Bewerbung ist ausschließlich online über unser Online-Portal möglich:

(<https://campus.kas.de>).

Die Bewerbung ist dort von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzureichen.

Der Bewerbungsschlussstermin für die Ausbildungsförderung ist:

15. Juli

Weitere Auskünfte erhalten Interessenten unter:

ausbildungsfoerderung@kas.de

3. Bewerbungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Auszubildende,

- die in Deutschland eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) einschließlich Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle nach § 66 BBiG bzw. § 42 HwO, in einem bundesgesetzlich geregelten Fachberuf im Gesundheitswesen oder in einem gleichwertigen Ausbildungsberuf, der landesrechtlich geregelt ist, absolvieren.
- die zu dem in § 8 des Berufsausbildungsgesetzes (BAföG) genannten Personenkreis gehören.
- die die Voraussetzungen nach § 10 BAföG entsprechend erfüllen.
- mit ausländischer Staatsangehörigkeit, wenn ihre Deutschkenntnisse nachweislich weit fortgeschritten sind (mindestens dem Goethe-Zertifikat B2 entsprechend).

Bewerben können sich auch Personen, die erst im Herbst des gleichen Jahres ihre Ausbildung aufnehmen.

Nicht gefördert werden können:

- Personen, die eine Ausbildung im Ausland absolvieren.
- Personen, die bei Förderung parallel für den gleichen Zweck (Ausbildung) und den gleichen Zeitraum aus anderen Mitteln gefördert werden (z. B. Stipendien anderer Begabtenförderungswerke).
- Auszubildende, deren noch verbleibende Ausbildungszeit bei Antritt des Stipendiums 12 Monate unterschreitet.
- Ausbildungen, die parallel zu einem Studium absolviert werden (praxisintegrierte Studiengänge, ausbildungsbegleitendes Studium, duales Studium).

4. Bewerbungsunterlagen

Folgende Pflichtdokumente sind der Bewerbung im Portal campus.kas.de beizufügen (im Format PDF):

- ein Vorstellungsschreiben (eine Seite) mit Erläuterungen zur persönlichen Entwicklung und zum schulischen bzw. beruflichen Werdegang (mit Datum und ohne Foto, in deutscher Sprache)
- ein tabellarischer Lebenslauf (mit Datum und ohne Foto, in deutscher Sprache)
- das Schulabschlusszeugnis (unbeglaubigt, als Scan). Sollte bei Bewerbung das Schulabschlusszeugnis noch nicht vorliegen, ist das letzte Zwischenzeugnis (unbeglaubigt, als Scan) der Bewerbung beizufügen.
- der Ausbildungsvertrag bzw. der Nachweis über die Aufnahme in eine schulische Ausbildung (soweit vorhanden, kann sonst nachgereicht werden)
- ein Kurzgutachten, das von Schullehrkräften oder Vorgesetzten im Ausbildungsberuf ausgestellt werden kann. Hierzu ist das auf der Homepage der Ausbildungsförderung bereitgestellte Formular zu verwenden. Das Gutachten darf bei Bewerbungsschluss nicht älter als sechs Monate sein. Es muss entweder a) durch die Bewerberin oder den Bewerber über das Portal campus.kas.de hochgeladen werden oder b) die bzw. der Gutachtende kann das Gutachten direkt an die E-Mail-adresse ausbildungsfoerderung@kas.de senden.
- Für die Bewerbung sind fortgeschrittene Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache notwendig. Diese können z. B. durch ein deutsches Schulzeugnis oder über ein Sprachzertifikat (mindestens Sprachniveau B2) nachgewiesen werden.

5. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Die Auswahl begabter Auszubildender orientiert sich an folgenden Anforderungen und den daraus abgeleiteten Dimensionen:

Wissen und Fertigkeiten

- › Schul-/Ausbildungsnoten
- › Kreativität
- › Allgemeinbildung

Wertorientierung / Verantwortung

- › Nähe zu den Werten der Konrad-Adenauer-Stiftung
- › Standpunkt und Toleranz
- › Selbstständiges Denken

Ehrenamtliches Engagement

Persönlichkeit

- › Soziale Kompetenz
- › Motivation
- › Auftreten
- › Potenziale

In der Begabtenförderung wird die Vorauswahl unter den eingegangenen Bewerbungen für die Ausbildungsförderung vorgenommen. Aufgrund der Kriterien für die Auswahl wird über die Einladung zur Auswahltagung oder die Ablehnung entschieden. Im Ausnahmefall können Bewerberinnen und Bewerber zurückgestellt werden, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin den Anforderungskriterien noch nicht ausreichend entspricht, aber der Eindruck entstanden ist, dass dies in absehbarer Zeit möglich sein wird.

Entsprechen die Bewerber bzw. Bewerberinnen den Anforderungen, werden sie zu einer Auswahltagung eingeladen, die ca. vier Monate nach

Bewerbungsschlussstermin stattfindet. Ein unabhängiger Auswahlausschuss entscheidet dort selbstständig über Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung der Bewerber, die an einer Auswahltagung teilnehmen.

Die Entscheidung über die Bewerbung wird schriftlich und ohne Begründung mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Nach einer Ablehnung im Auswahlverfahren der Ausbildungsförderung ist eine erneute Bewerbung um ein Stipendium der Ausbildungsförderung zu einem späteren Zeitpunkt in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Beginn und Dauer der Förderung

Bei Beginn der Förderung muss der Ausbildungsvertrag vorliegen. Die Förderdauer beträgt drei Jahre. Jeder bzw. jedem Geförderten ist für den Zeitraum der Ausbildung monatlich ein pauschaler Betrag in Höhe von 300 Euro zu zahlen, der nicht der allgemeinen Lebenshaltung dient, sondern der Unterstützung des bzw. der Geförderten in der Entfaltung seiner bzw. ihrer Talente und Fähigkeiten.

Das Stipendium wird zunächst für den Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Die Verlängerung erfolgt in der Regel bei positiver Entwicklung aller Förderkriterien jeweils für ein Jahr. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Förderungszeit besteht nicht.

7. Ideelle Förderung

Die ideelle Förderung steht auf drei Säulen: auf der persönlichen Betreuung durch die Referentinnen und Referenten der Ausbildungsförderung, auf dem studienbegleitenden Seminarprogramm sowie auf den aus der Stipendiatenschaft getragenen Stipendiatengruppen.

Die Referentinnen und Referenten führen regelmäßig persönliche Gespräche mit jedem Stipendiaten und jeder Stipendiatin. Das Gespräch

dient der gemeinsamen Reflexion der persönlichen Entwicklung, des Ausbildungsverlaufs und des Ziels überdurchschnittlicher Ausbildungsleistungen, der Entwicklung des ehrenamtlichen Engagements und der Mitwirkung in der Stipendiatengruppe. Auf der Grundlage einer persönlichen Potenzialeinschätzung wird im gemeinsamen Gespräch ein Profil entwickelt, das den Fördererfolg dokumentiert und eine gezielte Unterstützung bei der Entwicklung eigener Stärken ermöglicht.

Das Seminarprogramm dient der fachlichen und allgemeinbildenden Qualifizierung. In den Stipendiatengruppen setzen die Stipendiatinnen und Stipendiaten eigene Impulse und organisieren ein Programm mit unterschiedlichen Veranstaltungsformaten.

Stipendiatinnen und Stipendiaten nehmen während der Förderung an einem Begrüßungsseminar, einem Grundlagenseminar sowie an zwei weiteren Seminaren teil (insgesamt vier Seminare).

8. Finanzielle Förderung

Das Stipendium beträgt 300 Euro im Monat.

Für Personen, die sich in schulischer Ausbildung im Sinne des § 2 BaföG befinden, können gemäß § 12 BaföG Mittel für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gezahlt werden.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit mindestens einem Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann eine monatliche Kinderbetreuungspauschale gewährt werden. Sie beträgt € 160,- je Kind.

Auslandsaufenthalte, Weiterbildungen, Coachings und Sprachkurse können bezuschusst werden. Ein Zuschuss ist **spätestens 6 Wochen** vor Reiseantritt über das Portal campus.kas.de zu beantragen. Die Absicht ist zu begründen (Erklärung, Kostenplan etc.) und durch eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des Ausbildungsverantwortlichen zu befürworten.

9. Beendigung der Förderung

Stipendiatinnen und Stipendiaten teilen den Abschluss ihrer Ausbildung schriftlich mit. Wird die Ausbildung vor Abschluss der Förderdauer von drei Jahren beendet, endet mit Abschluss der Ausbildung die Auszahlung der Bildungspauschale von 300 € monatlich. Bis zum Erreichen der Förderhöchstdauer von drei Jahren kann die ideelle Förderung unabhängig hiervon fortgesetzt werden, zudem können Teilnahmen an Bildungsmaßnahmen (z.B. Teilnahmebeiträge und Reisekosten für Bildungsmaßnahmen wie ideelle Seminarangebote, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Sprachkurse, Coaching) noch gefördert werden (in Höhe der tatsächlich anfallenden Ausgaben, aber bis zur maximalen Höhe von 300 Euro je Monat und maximalen Förderung von 2.900 Euro insgesamt).

Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn:

- Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind,
- eine Stipendiatin oder ein Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat,
- die Leistungskontrolle hinsichtlich Ausbildung, Ehrenamt und ideeller Förderung defizitär ausfällt, insbesondere, wenn erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden.

Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt. Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückzuzahlen. Im Falle strafrechtlicher Verstöße im Ausbildungsverhältnis können Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückgefordert werden.

Als Altstipendiatinnen und Altstipendiaten bleiben sie nach der Förderung auch weiterhin mit der KAS in Verbindung. Ein eigenständiges Programm für die Altstipendiatinnen und Altstipendiaten, welches maßgeblich der Verein der Altstipendiaten verantwortet, ermöglicht die Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen der KAS und den ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten.